Einladung zu den Gemeindeversammlungen

Politische Gemeinde Uitikon

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Politischen Gemeinde Uitikon werden hiermit auf den **Mittwoch, 30. November 2022, 19.30 Uhr**, ins Üdiker-Huus, grosser Saal, zur nachstehenden Gemeindeversammlung eingeladen.

Es kommen folgende Geschäfte zur Behandlung:

1. Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses für das Jahr 2023 sowie Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans

2. Allfällige Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz / Mitteilungen

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Uitikon

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Ev.-ref. Kirchgemeinde Uitikon werden hiermit auf **Mittwoch, 30. November 2022, 18.30 Uhr,** ins Ref. Kirchgemeindezentrum im Üdiker-Huus, 1. Stock, zur Kirchgemeindeversammlung eingeladen.

Es kommen folgende Geschäfte zur Behandlung:

3. Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses für das Jahr 2023

4. Allfällige Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz / Mitteilungen

Römisch-katholische Kirchgemeinde Aesch-Birmensdorf-Uitikon

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der röm.-kath. Kirchgemeinde Aesch-Birmensdorf-Uitikon werden hiermit auf **Donnerstag, 24. November 2022, 20.00 Uhr,** ins Foyer St. Martin in Birmensdorf zur Kirchgemeinde-Versammlung eingeladen. Je nach Teilnehmerzahl findet die Versammlung nicht im Foyer statt, sondern in der Kirche um den nötigen Abstand zu gewährleisten.

Es kommen folgende Geschäfte zur Behandlung:

1. Wahl der Stimmzähler

2. Abnahme Budget 2023 und Festsetzung des Steuerfusses

3. Allfällige Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz

4. Verschiedenes

Aktenauflage/Stimmberechtigung/Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz

Die Akten liegen seit amtlicher Publikation der Einladungen im Gemeindehaus, Zürcherstrasse 59, Parterre, während der Schalteröffnungszeiten, zur Einsicht auf.

Stimmberechtigten wird im Sinne von § 9 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte auf Verlangen Auskunft über die Stimmberechtigung einer Person erteilt.

Stimmberechtigt sind Schweizer Staatsangehörige, die in Uitikon den politischen Wohnsitz und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben sowie nach den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die politischen Rechte nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Für die Kirchgemeinde-Versammlungen gelten die Regelungen nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen. Bei der Ev.-ref. Kirchgemeinde ist die Stimmberechtigung ab dem vollendeten 16. Altersjahr gegeben.

Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes sind bis spätestens 10 Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet der zuständigen Gemeindevorsteherschaft einzureichen.

Uitikon, 31. Oktober 2022

Gemeinderat Uitikon
Ev.-Ref. Kirchenpflege Uitikon
Röm.-kath. Kirchenpflege Aesch-Birmendorf-Uitikon